

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Umsetzung des Kinderspielflächenortsgesetzes: Wie viele hausnahe Spielflächen werden errichtet, wie häufig wird ein Ablösungsbetrag gezahlt?

Kinder, die in der Stadt leben, sollen in einer kindgerechten Umgebung aufwachsen. Dafür gibt es in der Stadtgemeinde Bremen ein Spielraumförderkonzept, das vor allem den öffentlichen Spielraum organisiert. Für private Spielflächen, die sich in der Nähe von Mehrfamilienhäusern befinden sollen, regelt das Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen (KSpOG HB) die Verpflichtung bei Neubauten, hausnahe Spielflächen bereitzustellen.

Das Ortsgesetz konkretisiert die in § 8 Absatz 3 und 4 BremLBO verankerte Verpflichtung, dass bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück ergänzend private Kinderspielflächen zu errichten oder im Ausnahmefall abzulösen sind. Eine Ablösung ist dann möglich, wenn „die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist“ oder „wenn die Entfernung einer öffentlichen Spielfläche von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Grundstückes höchstens 100 Meter beträgt“ (§6 KSpOG HB).

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele hausnahe private Kinderspielflächen wurden seit 2014 gemäß §2 KSpOG HB in der Stadtgemeinde Bremen errichtet? (Bitte differenziert nach Jahr, Stadtteil und Größe der Spielfläche angeben.)
2. Wie viele Gebäude mit insgesamt mehr als drei Wohnungen wurden seit 2014 errichtet, denen die Pflicht erlassen wurde, eine hausnahe Kinderspielfläche zu errichten? (Bitte differenziert nach Jahr und Stadtteil angeben.)
3. In wie vielen Fällen wurde die Verpflichtung, eine Spielfläche zu errichten, erlassen, weil die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist? Welche sind die häufigsten Gründe, dass die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist? (Bitte beide Fragen differenziert nach Jahr und Stadtteil beantworten.)
4. In wie vielen Fällen wurde die Verpflichtung, eine Spielfläche zu errichten, erlassen, weil die Entfernung einer öffentlichen Spielfläche von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Grundstückes höchstens 100 Meter beträgt? (Bitte differenziert nach Jahr und Stadtteil angeben.)
5. Wie hoch war die Summe der Ablösungsbeträge nach §6 KSpOG HB jährlich seit 2014? (Bitte nach Jahr und Stadtteil differenziert angeben.)
6. Welche durchschnittlichen Kosten pro Quadratmeter Spielfläche entstehen bei der Errichtung von öffentlichen Spielplätzen?

7. Wie viele Quadratmeter an Kinderspielflächen gibt es in der Stadtgemeinde Bremen, wie viele Quadratmeter davon entfallen auf hausnahe Spielflächen nach dem Kinderspielflächenortsgesetz?
8. Wer ist für die Instandhaltung der hausnahen privaten Spielplätze zuständig, gibt es eine Meldestelle, der Bürger*innen Mängel dieser Spielplätze melden können, wer kontrolliert den Zustand dieser Spielplätze und wie bewertet der Senat den aktuellen Zustand dieser Spielplätze?
9. Welche Mitgestaltungsmöglichkeiten haben die Bewohner*innen der Gebäude bei der Planung der hausnahen, privaten Kinderspielflächen?
10. Sieht der Senat Novellierungsbedarf des Ortsgesetzes über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen (KSpOG HB), etwa hinsichtlich der Höhe der Ablösesumme oder der Entfernung zu einem öffentlichen Spielplatz in §6 KSpOG HB?

Beschlussempfehlung:

Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE